

Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)

§ 9 Berufsschule

- (1) Der Arbeitgeber hat den Jugendlichen für die Teilnahme am Berufsschulunterricht freizustellen.
Er darf den Jugendlichen nicht beschäftigen
1. vor einem vor 9 Uhr beginnenden Unterricht; dies gilt auch für Personen, die über 18 Jahre alt und noch berufsschulpflichtig sind,
 2. an einem Berufsschultag mit mehr als fünf Unterrichtsstunden von mindestens je 45 Minuten, einmal in der Woche,
 3. in Berufsschulwochen mit einem planmäßigen Blockunterricht von mindestens 25 Stunden an mindestens fünf Tagen; zusätzliche betriebliche Ausbildungsveranstaltungen bis zu zwei Stunden wöchentlich sind zulässig.

Erläuterungen:

1. **Volljährige Auszubildende** müssen an Tagen, an denen sie zur Berufsschule gehen, noch in den Betrieb, auch wenn sie mehr als 5 Unterrichtsstunden hatten.

Sollte aus schulorganisatorischen Gründen der Unterricht am regelmäßigen Unterrichtstag oder Zusatztag vorzeitig beendet werden, sind die volljährigen Auszubildenden in den Betrieb zu schicken.

Dies gilt auch am letzten Unterrichtstag vor den Sommerferien.

Bei Unterrichtsende 15.00 Uhr bleibt es dem Ausbilder vorbehalten, eine Regelung mit dem Auszubildenden zu treffen.

2. **Auszubildende unter 18 Jahren** dürfen an einem Berufsschultag mit mehr als 5 Unterrichtsstunden einmal in der Woche nicht beschäftigt werden.

Sollte der Unterricht um 13.00 Uhr vorzeitig enden, sind die Schüler mit Hausaufgaben zu entlassen.

Bei Unterrichtsende 12.15 Uhr sind sie in den Betrieb zu schicken.

3. Am Zusatztag sind alle Schüler in den Betrieb zu schicken, falls der Unterricht vor der 8. Stunde beendet wird.

Dies gilt auch am letzten Unterrichtstag vor den Ferien.

Der jeweils zuletzt unterrichtende Lehrer trägt in den Lehrbericht ein:

„Unterrichtsende lt. Plan Uhr; Schüler in die Betriebe entlassen.“

gez. Zimmermann
(Schulleiter)